

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189865)

2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der sog. Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebietes sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer constatirten) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien ihrer Gemarkung, die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgetrennten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet:

- 1) aus den durch indirecte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreiswahlmänner (doppelt so viele als unter Ziff. 2);

- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einw. durch den Gemeinderath und großen Ausschuß gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt Einer);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziff. 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirken drei solcher Abgeordneten gewählt werden.

Die Wahl der Kreiswähler geschieht durch die Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreiswählern als geborne Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer (über 25,000 fl. Grundsteuerkapital) und Gewerbetreibenden (über 50,000 fl. Gewerbesteuerkapital) einschließlich des Fiscus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Aktiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im Oktober oder November zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreishauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis Ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreischulanstalten, Werkhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Nebernahme seitheriger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

A. Kreis Constanz (33,977 □Meil. [37,300 □Meil. mit der Bodenseefläche] 126,916 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Constanz.	Radolfzell.
Engen.	Stockach.
Metzkirch.	Ueberlingen.
Pfullendorf.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Constanz.

B. Kreis Billingen (19,437 □Meil., 65,923 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Donaueschingen.	Billingen.
Triberg.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.

C. Kreis Waldshut (22,563 □Meil., 81,021 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Bonnendorf.	St. Blasien.
Festetten.	Waldshut.
Säckingen.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.

D. Kreis Freiburg (39,841 □Meil., 193,971 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Breisach.	Kenzingen.
Emmendingen.	Neustadt.
Ettenheim.	Staufen.
Freiburg.	Waldfirch.

Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.

E. Kreis Lörrach (17,502 □Meil., 90,986 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Lörrach.	Schönau.
Müllheim.	Schoppsheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.

F. Kreis Offenburg (29,037 □Meil., 148,093 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Gengenbach.	Oberkirch.
Kork.	Offenburg.
Lahr.	Wolfach.

Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.

G. Kreis Baden (19,050 □Meil., 123,915 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Achern.	Gernsbach.
Baden.	Kastatt.
Bühl.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.

H. Kreis Karlsruhe (27,836 □Meil., 226,028 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Bretten.	Durlach.
Bruchsal.	Ettlingen.
Karlsruhe.	Pforzheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.

I. Kreis Mannheim (8,370 □Meil., 94,185 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Mannheim.	Weinheim.
Schwezingen.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.

K. Kreis Heidelberg (17,647 □Meil., 129,631 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Eppingen.	Sinsheim.
Heidelberg.	Wiesloch.

Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

L. Kreis Mosbach (39,481 □Meil., 154,301 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Nielsheim.	Mosbach.
Borberg.	Tauberbischofsheim.
Buchen.	Walldüren.
Eberbach.	Wertheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

2. Gemeinden.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden; doch sind die dadurch begründeten Unterschiede in ihrer Verfassung und Verwaltung nur gering. Mehrere Orte mit getrennter Gemarkung und getrenntem Ortsvermögen können eine politische Gemeinde (zusammengesetzte Gemeinde) bilden.

Die persönliche Grundlage der Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtene Gemeindebürger, d. h. diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder staatsbürgerliche Einwohner, oder Zufasen (zugewiesene Heimathlose), oder Solche, welche ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 80 oder mehr beträgt, von dem die Gemeindeversammlung vertretenden, nach drei Steuerclassen gewählten, großen Ausschuss gefasst, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern der engeren Gemeindecolliegen 18 bis 96 Mitglieder, je nach der Bürgerzahl, zählt. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath (3 bis 15 Mitglieder), die Controle dem (kleinen) Bürgerausschuss (4 bis 16 Mitglieder) zu. Der Bürgermeister wird auf 9 Jahre, die Mitglieder der beiden Gemeindecolliegen auf 6 Jahre, mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre von den Gemeindebürgern, beziehungsweise von dem großen Ausschuss gewählt. Der Bürgermeister wird von der Staatsregierung bestätigt, oder nach drei fruchtlosen Wahlen von derselben auf 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeinerechner (aus der Zahl der Gemeindebürger) und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt, der Erstere unter Zustimmung der Gemeinde.

Die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können zur Zustimmung oder Mitwirkung bei der Gemeindeversammlung in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen einen Ausschuss wählen.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des großen Ausschusses sind öffentlich.

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich — außer der Verwaltung ihres Vermögens, der Aufnahme neuer Bürger, Entscheidung über die bürgerrechtlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen und der Sorge für die gemeinsamen lokalen Wirtschafts- und Kulturinteressen — auf folgende ihnen beziehungsweise ihren Organen vom Staat übertragenen Funktionen: die Ortpolizei, wo dieselbe nicht ausnahmsweise von einer Staatsstelle verwaltet wird (die Städte Karlsruhe, Mannheim etc.), die Führung der Grund- und Lagerbücher, der Unterpfindsbücher, und der Liegenschafts-, Kauf- und Tauschprotokolle, die Mitwirkung bei dem Vollzug der meisten Staatsverwaltungsgesetze in der untersten Instanz (mit Ausnahme vorzugsweise der Staats-Finanzverwaltung, welche ihre eigenen lokalen Vollzugsorgane hat), die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (in Städten bis 15 fl., in Landgemeinden bis 5 fl., überall nach der Wahl des Klägers bis 24 fl.) und für gewisse gerichtliche und polizeiliche Strassachen (Geldstrafe bis 5 fl. und Gefängniß bis 48 Stunden), ferner die den Bürgermeistern für gewisse Ausnahmefälle übertragene bürgerliche Standesbeamtung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)